

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2022-634

vom 26. April 2022

Mutation Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Bernhardsmätteli und Pfandel, Zwingen und Blauen, Genehmigung

1. Sachverhalt

Die Gemeindeversammlung von Zwingen hat am 23. Juni 2021 die Mutation für die Grundwasserschutzzone der Quelfassungen Bernhardsmätteli und Pfandel in Zwingen beschlossen. Die Gemeindeversammlung von Blauen hat am 21. Juni 2021 die Mutation für die Grundwasserschutzzone der Quelfassungen Bernhardsmätteli und Pfandel in Zwingen beschlossen.

Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 26. August 2021 bis 24. September 2021 in Zwingen und in Blauen erfolgten keine Einsprachen. Die Gemeinden Zwingen und Blauen unterbreiten deshalb nun die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des RBG.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Mutation der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Mutation beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

25 /BUD

Mutation Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Bernhardsmätteli und Pfandel, Zwingen und Blauen, Genehmigung

Der Regierungsrat hat die von den Gemeinden Zwingen und Blauen beschlossenen Grundwasserschutzzonen genehmigt.

4. Beschluss

- ///: 1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes wird die von der Gemeindeversammlung Zwingen am 23. Juni 2021 beschlossene Mutation für die Grundwasserschutzzone der Quelfassungen Bernhardsmätteli und Pfandel, Zwingen, bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit der Inventarnummer BL 87 WZ 01 00 versehenen Pläne und Reglemente.
2. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes wird die von der Gemeindeversammlung Blauen am 21. Juni 2021 beschlossene Mutation für die Grundwasserschutzzone der Quelfassungen Bernhardsmätteli und Pfandel, Blauen, bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit der Inventarnummer BL 75 WZ 00 00 versehenen Pläne und Reglemente.
3. Den durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 407, 26. Januar 1983, vom Kanton Bern beschlossene Plan sowie alle damit in Verbindung stehenden Dokumente werden aufgehoben und sind nicht mehr rechtskräftig.
4. Die Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig.

Beilage

- 8 Pläne und Reglemente

Verteiler mit Beilage:

- BUD, Amt für Umweltschutz und Energie mit 8 genehmigten Plandossiers

Verteiler ohne Beilage:

- Gemeinderat Zwingen, Schlossgasse 4, 4222 Zwingen (eingeschrieben)
- Gemeinderat Blauen, Dorfstrasse 15, 4223 Blauen (eingeschrieben)
- Landeskanzlei
- VGD, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (alv@bl.ch)
- BUD, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- BUD, Amt für Umweltschutz und Energie, Rita Egli und Melis Kocahal
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich